

2931/AB XXI. GP

Eingelangt am: 14.12.2001

Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2931/J-NR/2001, betreffend Umsetzung verbesserter Tiertransportstandards in Österreich, die die Abgeordneten Petrovic und Freundinnen am 17. Oktober 2001 an mich gerichtet haben, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

Frage 1:

Welchen Einsatz hat die österreichische Bundesregierung in welchen Gremien getätig, um europaweit die Einführung verbesserter Tiertransportstandards umzusetzen? Wenn von Seiten der Bundesregierung kein Einsatz getätig wurde, warum nicht?

Antwort:

Zur Zeit werden im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften Änderungen der Verordnung (EWG) 411/98 des Rates vom 16. Februar 1998 mit zusätzlichen Tierschutzvorschriften für Straßenfahrzeuge zur Beförderung von Tieren während mehr als acht Stunden diskutiert. Weiters wird derzeit beim Europarat das Europäische Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport überarbeitet, wobei auch ein Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zu diesem Übereinkommen ins Auge gefasst ist. In beiden Fällen ist das Ziel, die Vorschriften an neue wissenschaftliche und veterinärmedizinische Erkenntnisse anzupassen, und Beamte meines Ressorts sind in den jeweils zuständigen Arbeitsgruppen vertreten.

Fragen 2 und 4:

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung gesetzt, um einen effizienten Vollzug der geltenden Bestimmungen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Lebendtiertransporten mit langer Transportdauer sicherzustellen? Wenn von Seiten der Bundesregierung keine Maßnahmen gesetzt wurden, warum nicht?

Wurden von Seiten der Bundesregierung die erforderlichen Kontrollen verstärkt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Grenzüberschreitende Lebendtiertransporte mit langer Transportdauer werden durch die genannte Verordnung 411/98 geregelt; im Rahmen der laufenden Tiertransportkontrollen werden auch die Bestimmungen dieser Verordnungen mitkontrolliert. In diesem Zusammenhang möchte ich auch darauf hinweisen, dass etwa im Jahr 1999 3912 Tiertransporte kontrolliert wurden. Darüberhinaus steht das bmvit auf Beamtenebene in engem Kontakt mit dem Bundesministerium für soziale

Sicherheit und Generationen, um die Kontroll- und Vollzugsprobleme im Zusammenhang mit dem Tiertransportgesetz-Straße bestmöglich in den Griff zu bekommen. Durch diese gemeinsame Initiative mit Herrn Bundesminister Mag. Haupt sollen Möglichkeiten erarbeitet werden, die Kontrolle und Vollziehung des Tiertransportgesetzes-Straße durch die Tiertransportinspektoren, insbesondere die Grenztierärzte, effektiver zu gestalten.

Frage 3:

Welche Einrichtungen für die Überwachung von Tiertransporten wurden von Seiten der Bundesregierung bereitgestellt und falls keine Einrichtungen bereitgestellt wurden, warum nicht?

Antwort:

Das Tiertransportgesetz-Straße ist ein aufgrund des Artikel 10 B-VG erlassenes Gesetz, das daher in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen wird. Die Überwachung von Tiertransporten sowie die Schaffung entsprechender Einrichtungen für die Überwachung fällt daher in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

Frage 5:

Welche Maßnahmen im Hinblick auf o.a. und ähnliche Tiertransporte setzt die Bundesregierung, um der Bestimmung der Richtlinie RL 95/29EG, (Kap. II, Art. 5, Teil A, Nummer 1, Buchstabe b) (zit.): "Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ... Tiere nicht so befördert werden, dass sie ... unnötig leiden müssen") genüge zu tun, zumal diese Bestimmung - wie viele andere der Richtlinie auch - bisher nicht in österreichisches Recht Eingang gefunden hat?

Antwort:

Die Bestimmung des Kap. II, Art. 5, Teil A, Nummer 1, Buchstabe b der Richtlinie 95/29/EG ist grundsätzlich als Zielbestimmung zu qualifizieren, deren Zweck bereits durch die Erlassung des Tiertransportgesetzes-Straße sowie der aufgrund des TGSt erlassenen Verordnungen Rechnung getragen wurde. Darüber hinaus regelt insbesondere § 5 Abs. 1 des Tiertransportgesetzes-Straße die Durchführung eines Transports dahingehend, dass auf die Schonung und den Schutz der Tiere besonders Bedacht zu nehmen ist.

Fragen 6 und 12:

Erachtet die Bundesregierung die Erstattung einer Anzeige bei gleichzeitiger Erlaubnis zum Weitertransport von Tieren auf nicht-Richtlinien-konformen und nicht der VO (EG) 411/98-entsprechenden Fahrzeugen als geeignet, potentielle Gefahren für Leib und Leben der Tiere abzuwenden und den unter Frage 5 genannten Bestimmungen genüge zu tun? Wenn ja, warum? Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu setzen, um Lebendtiertransporte aus Drittstaaten mit über 8 Stunden Fahrtzeit und unter Benützung von Straßenfahrzeugen, die nicht der VO (EG) 411/98 entsprechen, zu verhindern?

Antwort:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es vom Einzelfall abhängt, welche Maßnahmen zu setzen sind, wenn Übertretungen der Regelungen über den Tiertransport festgestellt werden. Die Verordnung (EWG) 411/98 regelt nicht ausschließlich die technische Beschaffenheit von Transportfahrzeugen, sondern auch Aspekte wie etwa das Mitführen von Futtervorräten oder das Vorhandensein von Einstreu. Wenn der Mangel behebbar ist (etwa durch die Beschaffung von zusätzlichem Futter oder auch Umladung der Tiere auf ein anderes Fahrzeug), ist eine Weiterfahrt

bei gleichzeitiger Anzeige sicher zweckmäßig. Wenn die Mängel nicht behoben werden können, wird hingegen die Weiterfahrt zu untersagen sein.

Frage 7:

Welche Maßnahmen trifft die Bundesregierung bzw. hat die Bundesregierung bzw. hat die Bundesregierung seit Inkrafttreten des Tiertransportgesetzes-Straße (BGBI. 1994/411) gemäß Kap. IV, Art. 18 (1) der RL 95/29/EG getroffen, um Verstöße natürlicher und juristischer Personen gegen die Richtlinie zu ahnden und welcher Art waren diese Maßnahmen?

Antwort:

Aufgrund der Regelung des Art. 18 Abs. 1 des Kapitel IV der Richtlinie 95/29/EG wird Österreich lediglich verpflichtet, entsprechende Strafbestimmungen zu erlassen. Dieser Verpflichtung wird durch die Regelung des § 16 TGSt entsprochen.

Fragen 8, 9,10 und 11:

Wie oft haben die in Österreich zuständigen Behörden die Nichteinhaltung der Bestimmungen gemäß Kap. IV, Art. 18 (3) der RL 95/29/EG festgestellt?

Wie oft haben sich die in Österreich zuständigen Behörden aufgrund der Erkenntnis, dass Transportunternehmen die Bestimmungen der RL 95/29/EG nicht einhalten, mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem die Genehmigung erteilt worden ist, in Verbindung gesetzt, um die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen? Welche sind die dafür zuständigen Behörden? Aufgrund welcher österreichischen Rechtsmaterie ergibt sich die Verpflichtung der Behörde, sich wegen Verstößen gegen die Richtlinie 95/29/EG mit dem Mitgliedstaat, in dem die Genehmigung für einen Tiertransport erteilt worden ist, in Verbindung zu setzen? Sollten keine derartigen Kontrollmitteilungen ergangen sein, wie wird dies begründet?

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu setzen, um dem Kap. IV, Art. 18 (3) der RL 95/29/EG genüge zu tun?

Antwort:

Nach den mir vorliegenden Informationen wurden im Jahr 1999 3912 Kontrollen an Tiertransporten auf der Straße durchgeführt; dabei wurden 659 Gesetzesübertretungen festgestellt.

Die von Ihnen angesprochene "Genehmigung" bezieht sich nicht auf einen konkreten Transport, sondern stellt eher eine Art von Konzession für die Durchführung von Tiertransporten dar; die Voraussetzungen zur Erlangung einer solchen Genehmigung sind bedauerlicherweise in der Richtlinie 91/628/EWG nicht sehr eingehend geregelt. Eine Verständigung der "zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem die Genehmigung erteilt worden ist" stößt insofern auf praktische Schwierigkeiten, als es - begründet im System der Richtlinie 91/628/EWG i.d.F. der Richtlinie 95/29/EG - keine Verpflichtung gibt, Dokumente zum Nachweis einer Genehmigung mitzuführen, und auch kein Verzeichnis der zuständigen Behörden aufgelegt wurde. Sofern ein Verwaltungsstrafverfahren gegen einen ausländischen Tiertransportunternehmer oder Lenker durchzuführen ist, wird dieser soweit möglich im Wege der Halterauskunft bzw. der Lenkerausforschung erhoben; wie oft dies erforderlich ist, wird statistisch nicht erfasst.

Frage 13:

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung gegenüber anderen Mitgliedstaaten der EU zu setzen, durch deren Hoheitsgebiet ohne Beanstandung Lebendtiertransporte aus Drittstaaten mit über 8 Stunden Fahrtzeit und unter Benützung von Straßenfahrzeugen, die nicht der VO (EG) 411/98 entsprechen, bereits nach Österreich eingefahren sind?

Antwort:

Solche Maßnahmen sind rechtlich nicht möglich.